

Schriftliche Leistungsnachweise

Hier: Regelungen bzgl. der Rückgabe durch die Schüler/innen

-
- Problemstellung
 - Lehrkräfte fordern oft über Wochen hinweg die Rückgabe der schriftlichen Leistungsnachweise ein. → Arbeits- und Nervenbelastung für Lehrkräfte, Minderung der Unterrichtszeit
 - Verlustzettel werden sehr leichtfertig ausgefüllt, zum Teil, weil Schüler zu bequem sind danach zu suchen. Inflationäre Flut von Verlustzetteln am Ende des Schuljahres
 - Abgabe der schriftlichen Leistungsnachweise im Sekretariat häufig erst nach zwei Monaten → statistische Erfassung, Information und Respingenz erfolgen verspätet.
 - kein Zugriff im Beschwerdefall: z.B. kann bei Übertragungsfehlern ins Notenbuch der Lehrkraft die wirkliche Note nicht mehr nachvollzogen werden

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

- Die Rückgabe schriftlicher Leistungsnachweise ist eine **Bringschuld der Schüler** und keine Holschuld der Lehrkräfte.
 - Laut Schulordnung müssen schriftliche Leistungsnachweise spätestens eine Woche nach Herausgabe zurück gegeben werden (§ 25 Abs. 2 GSO).
 - Wird ein schriftlicher Leistungsnachweis nicht innerhalb einer Woche zurückgegeben, so ist der Schüler/die Schülerin nach Ablauf der Woche verpflichtet, unmittelbar nach Schulschluss **nach Hause zu fahren** und den schriftlichen Leistungsnachweis am **gleichen Tag bis 16.00 Uhr** im Sekretariat abzugeben oder ggf. in den Hausbriefkasten zu werfen.
 - Bei einer **verspäteten Rückgabe**, also ab dem achten Tag nach Herausgabe der Arbeit, bekommt der Schüler/die Schülerin das **gesamte Schuljahr über und in allen Fächern keinen schriftlichen Leistungsnachweis mehr mit nach Hause**. Dies gilt auch bei Abgabe eines Verlustzettels.
 - Dies wird in einer **Liste** erfasst. Im entsprechenden Fall können die Eltern innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe in die Sprechstunde kommen und Einsicht nehmen. Außerdem muss der Schüler/die Schülerin mit einer Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahme rechnen.
 - Die Eltern werden über schlechte Leistungen informiert (z.B. Eintrag im Hausaufgabenheft mit Unterschrift der Eltern oder Information per Post).
 - Wird die Schulaufgabe zur Korrektur oder zur Einsicht durch die Eltern benötigt, sind u.a. folgende Lösungen denkbar: Schüler wird am Nachmittag einbestellt, Schüler/in erhält die Kopiererlaubnis im benachbarten Copyshop oder darf Fotos mit dem Handy machen.
- (Beschluss der Lehrerkonferenz vom 12.09.2012 und 06.02.2013)